

Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (Finanzvorlage 2020)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
	Gesundheitsgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 79 Rechtsmittel im Bereich des Kantonsspitals</p> <p>¹ Beschwerden von Patienten und Patientinnen sind an den zuständigen Chefarzt bzw. die zuständige Chefärztin, den Leiter bzw. die Leiterin Pflegedienst oder den Direktor bzw. die Direktorin zu richten.</p> <p>² Beschwerden der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind an den direkten Vorgesetzten bzw. an die direkte Vorgesetzte zu richten.</p> <p>³ Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der Spitalleitung Beschwerde führen.</p> <p>⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalleitung kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.</p> <p>⁵ Verfügungen und Entscheide des Spitalrats können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p>³ Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der Spitalleitung <u>Spitaldirektion</u> Beschwerde führen.</p> <p>⁴ Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalleitung <u>Spitaldirektion</u> kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.</p>	
	II.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	